

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
35-0141.50/10110

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, 2. August 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel,  
AfD-Fraktion  
Drs.-Nr.: 6/5762  
Thema: Krankenstand bei der sächsischen Polizei 1. und 2. Quartal  
2016**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie hoch war der Krankenstand (durchschnittliche Krankheitstage pro Quartal) der Polizeivollzugsbeamten bis zum 51. Lebensjahr in den jeweiligen Behörden im ersten und zweiten Quartal 2016?**

**Frage 2:**

**Wie hoch war der Krankenstand (durchschnittliche Krankheitstage pro Jahr) der Polizeivollzugsbeamten über dem 51. Lebensjahr in den jeweiligen Behörden im gleichen Zeitraum?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Anzahl der Krankentage pro Kopf stellt sich im ersten und zweiten Quartal 2016 in den einzelnen Dienststellen wie folgt dar:

Dienststellen u. Einrichtungen	Krankentage/PVD	
	I. Quartal 2016	II. Quartal 2016
Polizeidirektion Chemnitz	8,6	7,9
Polizeidirektion Dresden	8,7	8,0
Polizeidirektion Görlitz	10,2	8,6
Polizeidirektion Leipzig	9,7	8,1
Polizeidirektion Zwickau	7,9	6,9
Landeskriminalamt	7,4	6,3
Präsidium der Bereitschaftspolizei	5,2	4,3
Polizeiverwaltungsamt	5,5	5,1
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	2,5	2,5

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanzbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Eine nach Alterskohorten differenzierte Angabe der Krankentage ist nicht möglich, da die statistische Erhebung von Krankendaten differenziert nach Alterskohorten ausschließlich jährlich erfolgt.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil für eine weitergehende, vollständige Beantwortung eine (überwiegend händische) Auswertung der Krankenunterlagen aller ca. 11.800 Polizeivollzugsbeamten für die fragegegenständlichen Zeiträume erforderlich wäre. Wenn man einen Zeitansatz von 5 Minuten für die Auswertung der Krankenunterlagen je Beamten ansetzt, wären dies ca. 1.000 Stunden, welche die Auswertung der entsprechenden Unterlagen in Anspruch nehmen würde. Bei einer 40-Stunden-Woche wäre ein Sachbearbeiter über 120 Tage mit dieser Auswertung befasst. Eine solche (zusätzliche) aufwendige Recherche ist unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der mit der Personalverwaltung befassten Bereiche und damit auch der sächsischen Polizei insgesamt nicht zu leisten.

### Frage 3:

**Wie hoch ist der jeweilige Anteil an Beamten der unter den Fragen 1 und 2 bezeichneten Gruppen, die in Summe länger als sechs Monate krank sind?**

Eine jährliche statistische Erhebung von Krankendaten nach der Dauer der krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit erfolgt nur nach den folgenden Zeiträumen:

- bis sechs Wochen
- mehr als sechs Wochen
- mehr als zwölf Wochen

Bei der quartalsweisen statistischen Erhebung von Krankendaten wird ausschließlich zwischen Erkrankungsdauern von bis zu sechs Wochen und darüber unterschieden. Eine Differenzierung im Hinblick auf Alterskohorten erfolgt somit, wie bereits in der zusammenfassenden Antwort auf die Fragen 1 und 2 ausgeführt, nicht.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch

mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil zur Beantwortung dieser Frage ebenfalls eine (überwiegend händische) Auswertung der Krankenunterlagen aller ca. 11.800 Polizeivollzugsbeamten für die fragegegenständlichen Zeiträume erforderlich wäre. Auch hier wären unter Zugrundelegung des gleichen Zeiteinsatzes, wie in der Antwort auf Frage 2 dargestellt, zur Beantwortung ca. 1.000 Arbeitsstunden (=120 Arbeitstage), welche die Auswertung der entsprechenden Unterlagen in Anspruch nehmen würde, notwendig. Eine solche (zusätzliche) aufwendige Recherche ist unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der mit der Personalverwaltung befassten Bereiche und damit auch der sächsischen Polizei insgesamt nicht zu leisten.

Eine Zuordnung der Erkrankungsfälle zu einzelnen Individuen erfolgt nicht, d. h. ob eine Person mehrere Erkrankungsfälle verursacht hat, ist aus den vorliegenden Daten nicht ersichtlich. Eine diesbezügliche statistische Erhebung wird auch aus datenschutzrechtlichen Erwägung nicht durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig